

# Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

## LSG-H 11 – „Obere Wietze“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 31 vom 13. August 2015, S. 282

### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Wietze“ (LSG-H 11) in der Stadt Hannover und der Gemeinde Isernhagen, Region Hannover**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

#### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Bereich der Stadt Hannover und der Gemeinde Isernhagen liegende Landschaftsteil „Obere Wietze“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1: 10.000 (maßgebliche Karte, Anlage 1) und einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 2) dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Hannover, der Gemeinde Isernhagen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden. Die Karten sind ebenfalls unter dem Suchbegriff „Landschaftsschutzgebiete“ über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet „Obere Wietze“ umfasst einen Teil der östlichen hannoverschen Moorgeest zwischen den hannoverschen Stadtteilen Bothfeld und Isernhagen-Süd im Süden und Westen, den zur Gemeinde Isernhagen gehörenden Ortsteilen Isernhagen N.B., Isernhagen K.B. und Isernhagen F.B. im Norden sowie den Ortsteilen Neuwarmbüchen und Gartenstadt Lohne im Osten. Im Süden reicht das Landschaftsschutzgebiet zudem an den Ortsteil Altwarmbüchen heran.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.493 ha. Davon entfallen 261 ha auf das Gebiet der Stadt Hannover und 1.232 ha auf das Gebiet der Gemeinde Isernhagen.

#### **§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Naturräumen Warmbüchener Moorgeest und Burgwedeler Geest. Dieser siedlungsfreie Landschaftsraum schließt sich in nordöstlicher Richtung direkt an den Siedlungskörper der Landeshauptstadt Hannover an und hat von daher eine besondere Bedeutung für die stadtnahe Freiraumversorgung. Es handelt sich um eine Kulturlandschaft, die überwiegend landwirtschaftlich und zu einem geringen Teil auch forstwirtschaftlich genutzt wird.

Das Gebiet stellt sich in seinem westlichen Teil als eine Niederungslandschaft dar, die von der Wietze und dem Wiesenbach von Ost nach West durchflossen wird. Östlich der Auto-

bahn BAB 7 durchfließt die Edder die Geestlandschaft, die sich im Bereich der Autobahnterführung mit der von Süden kommenden Flöth zur Wietze vereinigt. Von Süden fließt der Wietze zudem der Laher Graben zu. Das überwiegend ebene bis flachwellige Gelände steigt nach Norden hin zu dem lang gestreckten Hagenhufendorf Isernhagen N.B., K.B. und F.B. an, das auf einer Geestschwelle entstanden ist. Während der westliche Teil aufgrund des hohen Grünlandanteils und seiner Gliederung durch kleine Wäldchen, Baumhecken, Baumgruppen und Einzelbäume teilweise parkartigen Charakter aufweist, wird die Landschaftsstruktur östlich der Autobahn durch ein Waldgebiet (Staatsforst Fuhrberg) und größere Ackerflächen geprägt. Aber auch hier befinden sich Hecken und andere linienhafte, aus prägenden Gehölzbeständen bestehende Landschaftselemente.

Die Böden der Niederungslandschaft sind überwiegend von Grund- und Stauwasser beeinflusst und entsprechend feucht. Insbesondere die über einer undurchlässigen Kreidetonnschicht entstandenen Pseudogleyböden lassen sich nur schwer entwässern, so dass sich hier vielfach Grünlandnutzung gehalten hat und auch eine Vielzahl geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG, darunter Nassgrünland, kleinflächige Sümpfe und naturnahe Kleingewässer, vorkommen. Daneben finden sich auch Flächen mit artenreichem, feuchtem und mäßig nährstoffreichem Grünland. Auf wenig gedüngten, feuchten Wiesenflächen wachsen gefährdete Pflanzenarten wie Heil-Ziest, Sumpf-Dotterblume und Wasser-Greiskraut. Die Grünlandflächen in diesem Raum haben zudem Bedeutung für gefährdete Vogelarten wie den Kiebitz und den Wachtelkönig. Das Gebiet zeichnet sich stellenweise durch artenreiche Wegraine mit Grünlandarten, die im flächenhaften Grünland weitgehend verschwunden sind, sowie durch Gebüschsäume mit gefährdeten Arten aus.

Die kleinflächigen Wäldchen sind vielfach als feuchte Eichen-Hainbuchenwälder ausgebildet, die reich an Frühjahrsblühern sind. Das Waldgebiet Staatsforst Fuhrberg ist überwiegend als Laub- und Nadelforst, zum Teil auch als naturnaher bodensaurer Eichenmischwald ausgebildet. Der am Ortsrand Altwarmbüchen (nördlich der Straße „Am Walde“) gelegene Laubwald ist als Erlenbruchwald anzusprechen.

Im Gebiet liegen mehrere größere Teiche, die zumeist aus Tongruben entstanden sind. Sie tragen zur Vielfalt des Landschaftsbildes bei und haben heute Bedeutung für die Tierwelt.

Besondere Bedeutung für den Erhalt gebietsheimischer Gehölzsippen haben die Eichen-Hainbuchen-Wäldchen und älteren Hecken im Bereich „Kircher Vorfeld“.

Die Landschaft zwischen Prüssentrift (L 381) und Bundesautobahn 7 hat nördlich einer Linie, die in etwa durch die Wege „Steinriede“ und „Alter Postweg“ angegeben werden kann, als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet eine wichtige Funktion für die Klimaregulation.

Von kulturhistorischer Bedeutung ist die mit dem Hagenhufendorf Isernhagen verknüpfte Agrarstruktur: Die lang gestreckten Parzellen (Hufen), die von den einzelnen Hofstellen ausgehen, reichen weit in die Landschaft hinein und sind im Gelände an Hand von Weidezäunen, Hecken und Eichenreihen gut erkennbar. Sie bewirken ein kleinteiliges, sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Es handelt sich insgesamt um einen recht gut erschlossenen Naherholungsraum, der viele Möglichkeiten zum Spaziergehen, Radfahren und Reiten bietet. Der Radwanderweg „Grüner Ring“ verbindet in diesem Gebiet Altwarmbüchen mit Isernhagen-Süd und führt dabei über Basselthof und Seefugium. Von der Geestschwelle aus bieten sich reizvolle Ausblicke über die Niederungslandschaft. Umgekehrt ist die Siedlungskante Isernhagens mit dem markanten Kirchturm der Marienkirche weithin in der Niederung sichtbar.

(2) Besondere Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Dazu gehören:

- 1.1 der Erhalt einer durch feuchte, kleinflächig auch nasse Standortverhältnisse geprägten Niederungslandschaft mit den charakteristischen durch Grund- und Stauwasser beeinflussten Böden,
  - 1.2 der Erhalt und die ihrer Natur entsprechende Entwicklung der das Gebiet durchfließenden Bäche und größeren Vorfluter Wietze, Edder, Wiesenbach und Laher Graben mit ihren Ufern und Auen, mit einer naturnahen Dynamik und Gewässergestalt, mit einer guten Wasserqualität sowie der typischen an sie gebundenen Lebensgemeinschaften; angestrebt wird auch eine Verringerung des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von genutzten Flächen durch breitere Uferrandstreifen,
  - 1.3 der Erhalt und die Förderung von Grünland, insbesondere auf den Standorten mit hohem Wasserstand und von artenreichem mesophilen Grünland,
  - 1.4 der Erhalt und die Schonung der Waldgebiete einschließlich der Waldränder,
  - 1.5 Erhalt und Entwicklung der natürlicherweise vorkommenden Laubwaldgesellschaften wie Eichen-Hainbuchen-Wälder, Erlenbruchwälder, bodensaure Eichen- und Buchenwälder,
  - 1.6 der Erhalt und die Entwicklung der die unbewaldete Landschaft gliedernden Gehölze und Vernetzungselemente wie die kleinen Wäldchen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume mit der darauf angewiesenen Tierwelt und den darin vorkommenden gebietsheimischen Gehölzarten,
  - 1.7 der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes gebietsheimischer, wild lebender Pflanzen und Tiere, dazu zählen auch die unterschiedlich ausgeprägten Typen extensiv genutzten Dauergrünlands, die Wegraine und Säume, die Kleingewässer und Sümpfe sowie die Teiche, die aus der Tongewinnung und dem sonstigen Bodenabbau entstanden sind,
  - 1.8 der Erhalt des Pseudogley-Podsols nordwestlich der Siedlung „An der Wietze“ als regional seltener Bodentyp,
  - 1.9 der Erhalt der Flurform am Südrand der Hagenhufendörfer Isernhagen N.B., K.B. und F.B. mit den charakteristischen lang gestreckten Parzellen und den sie begrenzenden Gehölz- und Saumstrukturen in ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
  - 1.10 der Erhalt weiterer kulturhistorisch wertvoller Elemente und Bereiche wie die Schneitel-Hainbuchen am Basselthof, die Tonkuhlen westlich des Schulzentrums Altwarmbüchen, den Alten Postweg und den historischen Park des Gutes Lohne,
2. das von Bebauung weitgehend freie Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu entwickeln. Dazu gehören:
    - 2.1 der Erhalt sowie die Entwicklung vielfältiger und landschaftstypischer Flächennutzungen und Strukturen,
    - 2.2 der Erhalt des Grünlands im Landschaftsteilraum „*Langenhastkämpe östlich Isernhagen-Süd*“ als wertgebendes Strukturelement eines ästhetisch herausragenden Landschaftsausschnittes,
    - 2.3 die Sicherung von Sichtbeziehungen - insbesondere zwischen dem südlichen Ortsrand von Isernhagen N.B, K.B. und F.B. und der Niederungslandschaftsowie
  3. das Gebiet für die Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Vorbehaltlich der nach § 4 unter Erlaubnisvorbehalt oder nach § 5 Abs. 1 freigestellten Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.

(2) Verboten ist insbesondere

1. bauliche Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m über Geländeniveau zu errichten,
2. die Natur durch Lärm, Modellflugkörper, Drohnen, Modellfahrzeuge, Motorsportveranstaltungen oder auf andere Weise zu stören,
3. auf absoluten Grünlandstandorten, Ödland oder im Wald Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen,
4. Grünland in Bereichen umzubrechen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören, die in der Karte zur Verordnung durch Schraffur gekennzeichnet sind,
5. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
6. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
7. das Erscheinungsbild von Laubwaldbeständen wesentlich zu verändern sowie
8. in Gewässer, mit Ausnahme von Fischzuchten und Teichwirtschaften, nicht heimische Fische oder Krebse einzusetzen.

(3) Die Naturschutzbehörde kann, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(4) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **§ 4 Erlaubnisvorbehalte**

(1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder den besonderen Schutzzwecken des § 2 zuwiderlaufen, bedürfen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind, mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 2 Ziffer 1 gilt. Eine Veränderung einer baulichen Anlage liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
2. die Oberflächengestalt zu verändern; darunter fallen auch Ablagerungen oder Abgrabungen,
3. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweis dienen,

4. Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrrädern, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
  5. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
  6. Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
  7. Landschaftselemente, insbesondere außerhalb des Waldes stehende Gehölze, zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
  8. in der freien Landschaft andere als gebietsheimische Pflanzen auszubringen,
  9. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen, mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 2 Ziffer 3 gilt,
  10. in der Karte zur Verordnung durch Schraffur gekennzeichnete Grünlandflächen bei Tipula-Befall zum Zweck der sofortigen Neueinsaat umzubrechen,
  11. land- und forstwirtschaftliche Wege neu oder auszubauen, insbesondere erdfeste Wege, Sandwege ohne Unterbau und Graswege zu befestigen,
  12. Gewässer anzulegen,
  13. Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten,
  14. Reit-, Lauf- und Radsportveranstaltungen durchzuführen sowie
  15. Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Gebietscharakter nicht verändert und den besonderen Schutzzwecken nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, mit Maßgabe, dass § 3 Abs. 2 Ziffer 4, 5 und 6 und § 4 Abs. 1 Ziffer 9 und 10 gelten,
  2. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfehlen und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
  3. landwirtschaftliche Veranstaltungen,

4. Grundwasserentnahmen bis zu 10 m<sup>3</sup>/Tag und Hektar,
5. das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
6. die fachgerechte Wiederherstellung der in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten Grünlandflächen infolge von Wildschäden,
7. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG, ergänzt durch § 5 Abs. 3 BNatSchG, mit der Maßgabe, § 3 Abs. 2 Ziffer 7 und § 4 Abs. 1 Ziffer 11 gelten,
8. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse der Hege, des Jagdschutzes und zur Errichtung landschaftstypischer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von landschaftsbezogenen Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
11. das Anlegen von notwendigen Überfahrten über Gewässer III. Ordnung,
12. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
13. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dafür zugelassenen landschaftstypischen Materialien, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Ziffer 11 (2. Halbsatz) gilt,
14. die Mahd von Grassäumen zur Pflege der Wegeseitenräume,
15. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
16. die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
17. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch Dienstkräfte und beauftragte Personen zuständiger Behörden, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln,
18. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
19. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
20. die ordnungsgemäße Fischereiausübung, mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 2 Ziffer 8 gilt, sowie
21. der im Benehmen mit der Naturschutzbehörde verkehrsrechtlich zugelassene Anliegerverkehr außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.

- (2) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.

## **§ 6 Duldungspflicht**

- (1) Die Naturschutzbehörde ist berechtigt
1. zur Kennzeichnung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes die gesetzlich vorgesehenen Schilder aufzustellen und
  2. im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen zur Beseitigung neu auftretender Tiere und Pflanzen invasiver Arten oder deren Ausbreitung durchzuführen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Ziffer 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt,
  2. Handlungen ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vornimmt oder
  3. den Maßgaben zu den Freistellungen nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zum 25.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Obere Wietze“ (LSG-H 11/LSG-HS 01) vom 30.04.1969 (Nds. MBl. Nr. 37/1969, S. 867) sowie die Verordnungen zur Änderung dieser Verordnung vom 19.03.1980 (Abl. RB Hann. Nr. 7/1980, S. 239), 13.03.1984 (Abl. RB Hann. Nr. 7/1984, S. 229) und 01.10.2002 (Abl. Reg Hann. Nr. 42/2002, S. 366) außer Kraft.

Hannover, 30.07.2015  
Az. 36.05 1205/ H 11

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau